



Rat der
Europäischen Union

073077/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/08/19

Brüssel, den 20. Juni 2019
(OR. en)

10527/19

ENER 377
CLIMA 180
COMPET 536
RECH 372
AGRI 329
ENV 639

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Juni 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 4409 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18.6.2019 zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans Spaniens für den Zeitraum 2021 bis 2030

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 4409 final.

Anl.: C(2019) 4409 final

Brüssel, den 18.6.2019
C(2019) 4409 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.6.2019

**zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes Spaniens für den
Zeitraum 2021 bis 2030**

{SWD(2019) 262 final}

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.6.2019

zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Spaniens für den Zeitraum 2021 bis 2030

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, der Kommission einen Entwurf seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für den Zeitraum 2021 bis 2030 vorzulegen, der den Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 und des Anhangs I der genannten Verordnung entspricht. Die ersten Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne mussten bis zum 31. Dezember 2018 vorgelegt werden.
- (2) Spanien hat seinen Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan am 22. Februar 2019 vorgelegt. Die Vorlage des Planentwurfs stellt die Grundlage und den ersten Schritt des iterativen Prozesses zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten dar, der die Fertigstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihre anschließende Durchführung zum Zweck hat.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 muss die Kommission die Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne bewerten. Die Kommission hat den Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Spaniens unter Berücksichtigung der einschlägigen Elemente der Verordnung (EU) 2018/1999 umfassend bewertet. Diese Bewertung² wird parallel zur vorliegenden Empfehlung veröffentlicht. Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung.
- (4) Die Empfehlungen der Kommission können insbesondere Folgendes betreffen: i) das Ambitionsniveau der Ziele, Vorgaben und Beiträge für die gemeinsame Verwirklichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Vorgaben der Union für erneuerbare Energie und Energieeffizienz für 2030 sowie das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 anstrebt; ii) die Politiken und Maßnahmen mit Bezug zu den Zielen auf der Ebene des Mitgliedstaats und der Union sowie sonstige Politiken und Maßnahmen von potenziell

¹ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

² SWD(2019) 262.

grenzüberschreitender Bedeutung; iii) etwaige zusätzliche Politiken und Maßnahmen, die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen erforderlich sein könnten; iv) die Wechselbeziehungen zwischen den und die Kohärenz der derzeitigen und geplanten Politiken und Maßnahmen im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan innerhalb einer Dimension und zwischen verschiedenen Dimensionen der Energieunion.

- (5) Bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen berücksichtigte die Kommission zum einen, dass sie bestimmte quantifizierte geplante Beiträge aller Mitgliedstaaten addieren muss, um das Ambitionsniveau auf Unionsebene zu bewerten, und zum anderen, dass dem betreffenden Mitgliedstaat genügend Zeit eingeräumt werden muss, damit er den Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung tragen kann, bevor er seinen nationalen Plan fertigstellt.
- (6) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen der Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf einer Formel, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt ist und sich auf objektive Kriterien gründet.
- (7) In Bezug auf die Energieeffizienz stützen sich die Empfehlungen der Kommission auf die Bewertung des nationalen Ambitionsniveaus im Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gegenüber den gemeinsamen Anstrengungen, die erforderlich sind, um die Vorgaben der Union zu verwirklichen, wobei gegebenenfalls die vorgelegten Informationen über spezifische nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die endgültigen nationalen Beiträge im Bereich der Energieeffizienz sollten das Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen widerspiegeln und durch eine solide langfristige Strategie zur Gebäuderenovierung und Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung zu Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ferner nachweisen, dass sie dem Grundsatz, dass Energieeffizienz an erster Stelle stehen muss (*energy efficiency first principle*), angemessen Rechnung getragen haben, indem sie insbesondere erklären, wie Energieeffizienz zur kostenwirksamen Verwirklichung der nationalen Ziele für eine wettbewerbsfähige CO₂-arme Wirtschaft, zur Sicherheit der Energieversorgung und zur Bekämpfung von Energiearmut beiträgt.
- (8) In der Governance-Verordnung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten einen allgemeinen Überblick über die Investitionen, die erforderlich sind, um die im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Ziele, Vorgaben und Beiträge zu verwirklichen, und eine allgemeine Einschätzung der Quellen für diese Investitionen vorlegen müssen. Mit den nationalen Energie- und Klimaplänen sollte dafür gesorgt werden, dass die nationalen Politiken und Maßnahmen transparent und vorhersagbar sind, damit Investitionssicherheit gegeben ist.
- (9) Parallel dazu hat die Kommission im Rahmen des Zyklus 2018–2019 des Europäischen Semesters einen starken Schwerpunkt auf den energie- und klimabezogenen Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten gelegt. Dies spiegelt sich im Länderbericht Spanien 2019⁴ und in der Empfehlung der Kommission für eine

³ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁴ SWD(2019) 1008 final.

Empfehlung des Rates an Spanien⁵ im Rahmen des Europäischen Semesters wider. Bei ihrer Bewertung der Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne berücksichtigte die Kommission die jüngsten Ergebnisse und Empfehlungen des Europäischen Semesters. Die Empfehlungen der Kommission ergänzen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Die Mitgliedstaaten sollten auch dafür sorgen, dass ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne den jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung tragen.

- (10) Darüber hinaus verlangt die Governance-Verordnung von den Mitgliedstaaten, etwaigen Empfehlungen der Kommission zu dem bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegenden Entwurf ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gebührend Rechnung zu tragen; greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so sollte er seine Gründe dafür angeben und sie veröffentlichen.
- (11) Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und bei Aktualisierungen in späteren Jahren dieselben Daten verwenden, die sie Eurostat oder der Europäischen Umweltagentur melden. Auch zur Bestimmung der Berechnungsgrundlage für Modelle und Projektionen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dieselbe Quelle und, sofern vorhanden, europäische Statistiken verwendet werden. Durch die Verwendung europäischer Statistiken werden sich die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen verwendeten Daten und Projektionen besser vergleichen lassen.
- (12) Alle Elemente des Anhangs I der Verordnung (EU) 2018/1999 sind in den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollten die Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen auf die Volkswirtschaft und – soweit möglich – auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung und Bildung, Kompetenzen und soziale Verhältnisse bewertet werden. Die Öffentlichkeit und andere Interessenträger sind an der Ausarbeitung des endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplans zu beteiligen. Diese und andere Aspekte werden ausführlich in der parallel zu dieser Empfehlung veröffentlichten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁶ beschrieben.
- (13) Die Ziele innerhalb der und zwischen den Dimensionen sind weitgehend aufeinander abgestimmt, dies gilt besonders für die Dimensionen „Dekarbonisierung“ und „Energieeffizienz“. Im endgültigen Plan sollte Spanien außerdem beschreiben, welche Querverbindungen zwischen geplanten Politiken und Maßnahmen bestehen, und diese soweit möglich quantifizieren. Die Synergien zwischen den Dimensionen „Dekarbonisierung“, „Sicherheit der Energieversorgung“ und „Binnenmarkt“ einerseits und dem Leitprinzip „Energy Efficiency First“ andererseits könnten vermehrt in den Mittelpunkt gestellt werden, indem erläutert wird, wie Energieeffizienz zur kostenwirksamen Verwirklichung der nationalen Ziele für eine wettbewerbsfähige CO₂-arme Wirtschaft und die Sicherheit der Energieversorgung beiträgt und wie dies mit Maßnahmen gegen Energiearmut zusammenhängt. Auch die Wechselbeziehungen zwischen den Politiken hinsichtlich des Ausstiegs aus der Kohleverstromung und der Kernenergie, einschließlich der Strategie für die Nutzung der im Land vorhandenen Anlagen des

⁵ COM(2019) 509 final vom 5.6.2019.

⁶ SWD(2019) 262.

Kernbrennstoffkreislaufs, die Auswirkungen von Klimarisiken auf die Energieversorgung und die Auswirkungen des vermehrten Einsatzes von erneuerbarer Energie auf dem Binnenmarkt sind wichtige Aspekte, mit denen sich der endgültige Plan befassen muss. Die Ziele im Rahmen der Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ müssen die für die übrigen Dimensionen der Energieunion geplanten Anstrengungen untermauern.

- (14) Verbessern ließe sich der endgültige integrierte nationale Energie- und Klimaplan auch durch eine umfassende Analyse zur derzeitigen Weltmarktposition des Sektors CO₂-armer Technologien, wobei Bereiche hervorgehoben werden sollten, die Wettbewerbsstärken bzw. potenzielle -schwächen aufweisen; auch sollten messbare Ziele für die Zukunft zusammen mit Politiken und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung formuliert und angemessene Verbindungen zur Unternehmens- und Industriepolitik geschaffen werden. Besser wäre auch, wenn der Plan stärker auf die Wechselbeziehungen zur Kreislaufwirtschaft einging und deren Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen betonte.
- (15) Die Empfehlungen der Kommission für Spanien stützen sich auf die Bewertung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans Spaniens⁷, die parallel zu dieser Empfehlung veröffentlicht wird —

EMPFIEHLT, DASS SPANIEN MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

1. das begrüßenswerte Ambitionsniveau Spaniens mit einem geplanten Anteil von 42 % an erneuerbaren Energien bis 2030 als Beitrag Spaniens zur Unionsvorgabe für erneuerbare Energie bis 2030 durch detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen zu untermauern, die mit den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ im Einklang stehen, sodass dieser Beitrag rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann; einen indikativen Zielpfad aufzunehmen, auf dem alle Referenzwerte gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 erreicht werden; weitere Einzelheiten zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und den Rahmenbedingungen für die Eigenversorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen sowie für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Einklang mit den Artikeln 21 und 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorzulegen;
2. weiter zu untersuchen, wie die derzeitigen Maßnahmen weiter ausgebaut werden müssten, damit die ambitionierten Ziele für die erwarteten Energieeinsparungen verwirklicht werden können. Diese Maßnahmen müssen die Energieeinsparungen gegenüber den bisherigen Fortschritten multiplizieren, und den Herausforderungen dieser beträchtlichen Verstärkung müsste angemessen Rechnung getragen werden;

⁷ SWD(2019) 262.

⁸ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

3. Maßnahmen weiterzuentwickeln, mit denen die Ziele im Bereich der Energieversorgungssicherheit zur Diversifizierung und zur Verringerung der Energieabhängigkeit unterstützt werden, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung von Flexibilität, sowie Informationen über den Ausstieg aus der Kernenergie bereitzustellen;
4. zukunftsorientierte Ziele und Vorgaben für die Marktintegration festzulegen, insbesondere Maßnahmen, um auf die absehbare Entwicklung der Defizite bei den Strom- und Gastarifen und die potenziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu reagieren; eine Strategie und einen Zeitplan für den Weg zu rein marktwirtschaftlich festgelegten Preisen aufzeichnen;
5. die nationalen Ziele und Finanzierungsvorgaben in der Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“, insbesondere im Zusammenhang mit der Energieunion, die bis 2030 erreicht werden sollen, weiter zu präzisieren, sodass sie leicht messbar und geeignet sind, die Umsetzung der Vorgaben für die anderen Dimensionen des endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes zu unterstützen; diese Ziele mit spezifischen und angemessenen Politiken und Maßnahmen zu untermauern, einschließlich solcher, die in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten entwickelt werden, z. B. der Strategieplan für Energietechnologie;
6. die derzeitige enge regionale Zusammenarbeit mit Frankreich und Portugal namentlich in den Bereichen Energiebinnenmarkt und Sicherheit der Energieversorgung zu intensivieren, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende und überregionale Energieverbundnetze; zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit auf den Gebieten erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausgebaut werden können;
7. alle Energiesubventionen, insbesondere die Subventionen für fossile Brennstoffe, sowie die mit Blick auf ihre Abschaffung bereits ergriffenen Maßnahmen und die entsprechenden Pläne aufzulisten;
8. Aspekte eines gerechten und fairen Übergangs besser zu integrieren, insbesondere durch genauere Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Ziele auf soziale Verhältnisse, Beschäftigung und Kompetenzen sowie zu den Politiken und Maßnahmen. Konkret sollte der Plan auf die Auswirkungen auf die kohle- und CO₂-intensiven Regionen eingehen und die nationale Strategie für die Energiewende integrieren; eine dedizierte Bewertung der Probleme von Energiearmut zusammen mit den entsprechenden Zielen oder spezifischen Politiken und Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 aufzunehmen.

Brüssel, den 18.6.2019

*Für die Kommission
Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission*